

Roth, Stephan
Freier Journalist
IPC-22 A-17 C.1940.48 EU
Hauptstr. 24
77876 Kappelrodeck

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Häberle, Peter
in seiner Rolle als Generalstaatsanwalt
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

[Ihr Zeichen: 210 Zs 1006/24]

Kappelrodeck, 18.10.2024

Betreff: Antrag neue Ausfertigung Dokument / Apostille

Guten Tag Häberle, Peter,

ich hoffe, es geht Ihnen gut.

Ich muss mich leider an Sie direkt wenden, da meine an Ihre Behörde gerichteten Schreiben ganz offensichtlich ungehört bleiben. Ich habe noch nicht einmal eine Rückmeldung erhalten. Das geht so nicht!

In diversen Schreiben an Ihre Behörde habe ich mehrfach und mit Frist gefordert, mir das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, datiert zum 05.07.2024 (Oberstaatsanwältin Scheck) ordentlich und nicht IM AUFTRAG unterschrieben zukommen zu lassen. Der Verfasser muss dieses Schreiben für die Niederlande apostillieren lassen. Dies macht das Auswärtige Amt in Berlin. Allerdings entspricht das hier vorliegende Dokument nicht den dort erwarteten Formvorschriften. Das Dokument muss mit dem Dienstsiegel der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe versehen und von dem für das Schreiben Verantwortlichen - in diesem Falle vermutlich Oberstaatsanwältin Scheck - **persönlich** und **handschriftlich** und **nicht IM AUFTRAG** unterzeichnet und ihre Unterschrift **direkt neben dieser beglaubigt** sein. Es sollte eigentlich kein Problem sein, denn laut telefonischer Auskunft sei das entsprechende Schreiben in der Akte sehr wohl und nicht IM AUFTRAG unterzeichnet. Hiermit beantragt der Verfasser eine entsprechende Ausfertigung und Lieferung dieses Dokuments wie gefordert bis spätestens 1. November 2024 und bedankt sich im Voraus für Ihre Mühen.

Des Weiteren beantragt der Verfasser die Mitteilung darüber, ob eine oder mehrere Weisungen im Sinne von GVG 146 & 147 von übergeordneten Personen mit zu der Entscheidung in dieser Sache durch Oberstaatsanwältin Scheck beigetragen hat, ggf. sogar maßgeblich und wenn ja, wie diese Weisung(en) im Wortlaut

lautete(n) und von wem sie ausging(en). Bitt reichen Sie entsprechende Dokumente her. Sollten Sie diesen Antrag nicht bearbeiten können/dürfen, teilen Sie mir bitte den Grund und die rechtliche Grundlage mit.

Laut telefonischer Auskunft liegt der Akte eine Notiz von Oberstaatsanwältin Scheck zu meiner Anfrage bei. Hiermit beantrage ich erneut die Übersendung einer Kopie dieser Notiz.

Laut telefonischer Auskunft sei eine Akteneinsicht bei Ihrer Behörde grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschieht dies? Hiermit beantrage ich einen Termin für eine Akteneinsicht.

Vielen Dank!

Hochachtungsvoll

Roth, Stephan